

Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Gas-Marktmodell-Verordnung 2020 geändert wird (GMMO-VO 2020 – Novelle 2023)

Auf Grund von § 41 Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz Nr. 23/2023, iVm § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz – E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 7/2022, wird verordnet:

Die Verordnung des Vorstands der E-Control zu Regelungen zum Gas-Marktmodell (Gas-Marktmodell-Verordnung 2020), BGBl. II Nr. 425/2019, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 357/2022, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Beabsichtigt ein mittelbares Bilanzgruppenmitglied mit der Bilanzierungsstelle Verträge über die Lieferung oder den Bezug von physikalischer Ausgleichsenergie gemäß § 29 abzuschließen, gelten die Regelungen des Abs. 3 sinngemäß.“

2. § 19 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Im Fall des Abrufs eines Angebots für physikalische Ausgleichsenergie gemäß § 29 Abs. 2 Z 2 ist das unmittelbare oder mittelbare Bilanzgruppenmitglied verpflichtet, den Bilanzgruppenverantwortlichen über den Abruf und die Abrufdauer zu informieren. Das Bilanzgruppenmitglied hat die Form der Informationsbereitstellung mit dem Bilanzgruppenverantwortlichen vorab festzulegen. Werden die Informationen über einen Fahrplan ausgetauscht, meldet das Bilanzgruppenmitglied dem Bilanzgruppenverantwortlichen einen Fahrplan für die Dauer des Abrufs und den auf den Abruf folgenden Tag.“

3. Nach § 21 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Die Alloktion gemäß Abs. 1 Z 5 kann, sofern an den relevanten Einspeisepunkten ein OBA zwischen den Netz- bzw. Systemoperatoren besteht, abweichend von Abs. 4 auf Verlangen des Betreibers einer Erzeugungsanlage für erneuerbare Gase auch analog zu Abs. 2 auf Basis der Nominierungen des Bilanzgruppenverantwortlichen bezogen auf Stundenwerte erfolgen, wobei Abweichungen zwischen nominierten und gemessenen Werten über das OBA gemäß § 27 auszugleichen sind. Für den Bilanzgruppenverantwortlichen gilt dann, dass bestätigte nominierte Mengen auch den allokierten Mengen entsprechen.“

4. § 25 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Umlagekonto wird zumindest auf monatlicher Basis von der Bilanzierungsstelle veröffentlicht. Die Bilanzierungsstelle hat für eine transparente, nachvollziehbare und klare Darstellung der Entwicklung des Umlagekontos je Kalendermonat Sorge zu tragen. Im Fall von Nach- oder Rückverrechnungen muss sichergestellt werden, dass diese über die Entwicklung des Umlagekontos nachvollziehbar dargestellt werden.“

5. § 25 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„In besonderen Fällen kann die Bilanzierungsstelle die Umlage innerhalb eines Quartals auch vor Beginn des Monats für das Folgemonat bzw. die verbleibenden Monate des Quartals festlegen. Die Gründe für eine Anpassung der Umlage sind der Regulierungsbehörde schriftlich darzulegen.“

6. § 25 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Bilanzierungsstelle hat der Festlegung der Umlage und der Ermittlung ihrer Höhe ein transparentes Berechnungsmodell zugrunde zu legen. Das Berechnungsmodell sowie dessen Änderungen sind vorab der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Das Berechnungsmodell und die der Berechnung der Umlage zugrunde gelegten Annahmen sind von der Bilanzierungsstelle zu veröffentlichen. Bei Änderungen der Umlage sind die Berechnung und die der Abschätzung der Umlagehöhe zugrunde liegenden Annahmen transparent darzustellen und vor Festsetzung der Umlage zu veröffentlichen.“

7. Der Einleitungssatz des § 31a Abs. 1 lautet:

„Sofern für ein Marktgebiet eine Krisenstufe im Sinne des Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der

Verordnung (EU) Nr. 994/2010, ABl. Nr. L 280 vom 28.10.2017 S. 1, ausgerufen wurde und der Bedarf an physikalischer Ausgleichsenergie nicht mehr über das in § 28 Abs. 2 Z 1 festgelegte Bilanzierungsinstrument gedeckt werden kann, gilt“

8 In § 32 Abs. 6 Z 3 wird nach dem Wort „Arbeitsgasvolumen“ die Wortfolge „je Speicheranlage“ eingefügt.

9 In § 34 Abs. 1 Z 9 wird die Wortfolge „der abrechnungsrelevanten Brennwerte der jeweiligen Brennwertbezirke“ durch die Wortfolge „der mengengewichteten Brennwerte des gesamten in das jeweilige Marktgebiet und die jeweiligen Netzgebiete eingespeisten Gases“ ersetzt.

10. § 47 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 19 Abs. 3a und 5, § 21 Abs. 4a, § 25 Abs. 2, 3 und 5, § 31a Abs. 1 und § 32 Abs. 6 Z 3, in der Fassung der Verordnung BGBl. I Nr. xxx/2023, treten mit Beginn des Gastages 1. Oktober 2023 in Kraft. § 34 Abs. 1 Z 9 und Anlage 2 Punkt IV, in der Fassung der Verordnung BGBl. I Nr. xxx/2023, treten mit Beginn des Gastages 1. Jänner 2024 in Kraft.“

11. Anlage 2 Punkt IV dritter Absatz lautet:

„Der MVGM ermittelt auf Basis der von Netzbetreibern für einen jeweiligen Monat gemäß § 32 bereitgestellten Einspeisemengen und dazugehörigen Brennwerten einen mengengewichteten Brennwert des gesamten in das jeweilige Marktgebiet und die Netzgebiete eingespeisten Gases und veröffentlicht diesen spätestens bis zum 10. des Folgemonats.“

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden ergänzende Bestimmungen zur Bilanzierung sowie zur Informationsbereitstellung getroffen.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Effiziente und marktbasierende Mechanismen zur Kapazitätszuweisung in Erdgasnetzen sowie damit zusammenhängende Bilanzierungsregeln fördern einen wettbewerbsfähigen, EU-weit integrierten Erdgasmarkt und tragen zu einer sicheren und kostengünstigen Erdgasversorgung bei.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der vorliegenden Verordnung werden in Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 312/2014 zur Festlegung eines Netzkodex für die Gasbilanzierung in Fernleitungsnetzen, ABl. Nr. L 91 vom 27.03.2014 S. 15, (NC BAL) die Voraussetzungen für effizientere Marktprozesse geschaffen. Sowohl die unionsrechtliche als auch die nationale Implementierung erfolgt im Sinne einer Weiterentwicklung des Gasmarktes und soll zu einer Steigerung der Liquidität führen. Die Verordnung (EU) Nr. 312/2014 basiert auf Art. 6 Abs. 11 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 36.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 E-ControlG vom Vorstand der E-Control erlassen. Gemäß § 41 Abs. 1 GWG 2011 ist eine öffentliche Konsultation zu den beabsichtigten Festlegungen durchzuführen; zudem ist die Verordnung gemäß § 19 E-ControlG dem Regulierungsbeirat vorzulegen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Novelle werden die Mitwirkungspflichten der Bilanzgruppenmitglieder bei FlexMOL-Angeboten konkretisiert sowie ergänzende Regelungen zur Erhöhung der Transparenz des von der Bilanzierungsstelle zu führenden Umlagekontos getroffen. Weiters werden Regelungen zur Erhöhung der Flexibilität und der Nachvollziehbarkeit bei der Umlagefestlegung getroffen. Darüber hinaus erfolgt die Aufnahme einer alternativen Allokationsart für die Einspeisung erneuerbarer Gase sowie eine Klarstellung hinsichtlich der Ermittlung des Ausgleichsenergiepreises im Krisenfall. Es erfolgt auch eine Konkretisierung der Datenbereitstellung der Speicherunternehmen sowie der vom MVGM zu veröffentlichenden Transparenzinformationen.

Besonderer Teil

Zu § 19:

Im § 19 Abs. 3a wird klargestellt, dass auch für mittelbare Bilanzgruppenmitglieder, die Verträge über die Lieferung oder den Bezug von physikalischer Ausgleichsenergie gemäß § 29 abschließen können, die Regelungen des Abs. 3 sinngemäß zur Anwendung kommen.

In Abs. 5 werden die Unterstützungspflichten der unmittelbaren und mittelbaren Bilanzgruppenmitglieder gegenüber dem Bilanzgruppenverantwortlichen für den Fall von Abrufen aus FlexMOL-Angeboten der Bilanzgruppenmitglieder erweitert. Diese Regelung stellt, vor allem vor dem Hintergrund von mehrtägigen FlexMOL-Angeboten, sicher, dass die Bilanzgruppenverantwortlichen über Abrufe von FlexMOL-Angeboten der Bilanzgruppenmitglieder informiert werden und diese Abrufe bei der Erstellung von Prognosen und Nominierungen entsprechend korrekt berücksichtigen können. Die zusätzliche Verpflichtung für Bilanzgruppenmitglieder soll sicherstellen, dass FlexMOL-Abrufe in den Prognosen und Nominierungen korrekt berücksichtigt werden können, und keine ungewollte Ausgleichsenergie für die Bilanzgruppen aufgrund fehlerhafter Prognosen und Nominierungen entsteht.

Zu § 21 Abs. 4a:

Die Bestimmungen zu den Allokationskomponenten werden für die Einspeisung erneuerbarer Gase dahingehend erweitert, dass Erzeuger erneuerbarer Gase die Wahlmöglichkeit haben, abweichend von einer Allokation gemäß Abs. 4, auch über allokierte Nominierungen bilanziert zu werden. Die Wahlmöglichkeit besteht allerdings nur für den Fall, dass zwischen dem Erzeuger von erneuerbaren Gasen und dem jeweiligen Netzbetreiber ein entsprechendes separates Operational Balancing Agreement (OBA) vereinbart wurde, über das Abweichungen zwischen nominierten und gemessenen Werten ausgeglichen werden.

Zu § 25 Abs. 2, Abs 3 und Abs. 5:

Die Bestimmungen des Abs.2 formalisieren die gelebte Praxis, dass das Umlagekonto der Bilanzierungsstelle zumindest auf monatlicher Basis zu veröffentlichen ist. Zudem wird die Regelung aufgenommen, dass die Entwicklung des Umlagekontos von der Bilanzierungsstelle auch im Fall von Nach- oder Rückverrechnungen transparent und nachvollziehbar darzustellen ist. Dies kann auch bedingen, dass für ein Monat unterschiedliche Stände des Umlagekontos, z.B. vor oder nach einer Nach- oder Rückverrechnung, zu veröffentlichen sind, und entsprechende erklärende Begleitinformationen auszuweisen sind. Aus den veröffentlichten Informationen zum Umlagekonto und der Stände des Umlagekontos muss die Entwicklung transparent nachvollziehbar sein.

In Abs. 3 wird der Bilanzierungsstelle die Möglichkeit eingeräumt von der quartalsweisen Anpassung der Umlage abzuweichen, sofern dies besondere Fälle erforderlich machen (wie zB im Fall von kurzfristig notwendigem zusätzlichem Liquiditätsbedarf). Die Anpassung der Umlage kann in solchen besonderen Fällen kurzfristig vor Beginn des Folgemonats für das bzw. die Folgemonate erfolgen. Diese kurzfristige Umlageanpassung innerhalb eines Quartals kann aber maximal für die noch verbleibenden Monate des Quartals, also bis zur vorgesehenen quartalsweisen Anpassung, erfolgen. Die Gründe für die Anpassung der Umlage innerhalb eines Quartals sind der Regulierungsbehörde schriftlich darzulegen, wobei vor allem darzulegen ist, weshalb von der quartalsweisen Anpassung abgewichen werden muss. Die Festlegung der Umlage ist nach den neuen Bestimmungen des Abs. 5 zu ermitteln und zu veröffentlichen.

Bei der Festlegung der Höhe der Umlage hat die Bilanzierungsstelle gemäß Abs. 5 der Umlageermittlung ein transparentes und nachvollziehbares Berechnungsmodell zugrunde zu legen. Das Berechnungsmodell

ist von der Bilanzierungsstelle zu erstellen und zu veröffentlichen. Das Berechnungsmodell sowie Änderungen des Berechnungsmodells sind vorab der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Die Ermittlung der Höhe der Umlage, sowie die Dauer der Festlegung einer Umlage hat auf dem Berechnungsmodell zu basieren. Die von der Bilanzierungsstelle bei der Berechnung zu tätigen Annahmen sind im Berechnungsmodell anzuführen, und die getätigten Annahmen sind als Begleitinformation zu veröffentlichen. Diese Regelung standardisiert die Ermittlung der Umlage auf Basis eines Berechnungsmodells, und macht die Umlageermittlung damit für die Marktteilnehmer transparenter und nachvollziehbarer. Vor allem auch im Hinblick auf Umlageanpassungen innerhalb eines Quartals gemäß Abs. 3 stellt die Standardisierung und die Veröffentlichung des Modells und der Umlageermittlung zugrunde liegenden Annahmen eine für Marktteilnehmer Transparenzsteigernde Maßnahme dar.

Zu § 31a Abs. 1:

In Abs. 1 wird klargestellt, dass die Ermittlung des Ausgleichsenergiepreises nach den gesonderten Regelungen zur Versorgungssicherheit des § 31a nur dann zur Anwendung kommt, wenn der Bedarf an physikalischer Ausgleichsenergie nicht mehr über das in § 28 Abs. 2 Z 1 festgelegte Bilanzierungsinstrument gedeckt werden kann. Sofern zwar für ein Marktgebiet die Krisenstufe im Sinne des Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010, ABl. Nr. L 280 vom 28.10.2017 S. 1, ausgerufen wurde, jedoch der Bedarf an physikalischer Ausgleichsenergie nach wie vor über das in § 28 Abs. 2 Z 1 festgelegte Bilanzierungsinstrument gedeckt werden kann, so gelten weiterhin auch im Krisenfall die Regelungen des § 22 zur Ermittlung des anwendbaren täglichen Ausgleichsenergiepreises.

Zu § 32 Abs. 6 Z 3:

In Abs. 6 Z 3 wird klargestellt, dass Speicherunternehmen die Informationen über die ein- und ausgespeisten Mengen, die verfügbaren Kapazitäten sowie über das Arbeitsgasvolumen je Speicheranlage und nicht je Speicherunternehmen an den MVGM auf täglicher Basis zu übermitteln haben. Diese Klarstellung ermöglicht dem MVGM, bei Speicherunternehmen mit mehreren geographisch verteilten Standorten, eine bessere und genauere Zuordnung von Kapazitäten und Gasflüssen.

Zu § 34 Abs. 1 Z 9:

Die Informationen zu den abrechnungsrelevanten Brennwerten je Brennwertbezirk werden gemäß Anlage 2 Punkt IV vierter Absatz ab 1. Jänner 2024 durch die Verteilernetzbetreiber veröffentlicht. Eine zusätzliche Veröffentlichung durch den MGVM wird daher als nicht notwendig erachtet. Anstatt der Veröffentlichung der Daten für die jeweiligen Brennwertbezirke sind vom MVGM ab dem 1. Jänner 2024 die mengengewichteten Brennwerte auf den aggregierten Ebenen der Netzgebiete und der Marktgebiete zu veröffentlichen.

Zu § 47 Abs. 6:

Die Bestimmungen dieser Novelle treten mit 1. Oktober 2023, 6 Uhr, in Kraft. Die Bestimmungen zu den Verrechnungsbrennwerten für Endverbraucher in § 34 Abs. 1 Z 9 und Anlage 2 Punkt IV dritter Absatz treten mit dem 1. Jänner 2024, 6 Uhr, in Kraft.

Zu Anlage 2 Punkt IV dritter Absatz:

Der Abschnitt zu den Verrechnungsbrennwerten für Endverbraucher wird entsprechend der Regelungen zur Kommunikation der Ist-Brennwerte ab dem 1. Jänner 2024 angepasst.